

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Fürstenfeldbruck
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8 a, 82256 Fürstenfeldbruck

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen

Name
Helena Eisele
Telefon
08141-3223523
Telefax

E-Mail
Helena.Schneider@fstsw.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6100-625

Unser Zeichen
7716.2 2016 LL

Fürstenfeldbruck
06.12.2016

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft nach § 5 Abs. 2 b BauGB
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung teilen wir mit:

Bereich Forsten:

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans erfolgt ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Denklingen. Ziel ist die Steuerung und Begrenzung von Windenergieanlagen auf verträgliche Standorte (Konzentrationsflächen), um eine geordnete Nutzung des Windkraftpotentials auf Gemeindegebiet zu erreichen. Die Größe der Konzentrationsfläche beträgt 426 ha. Diese ist vollständig Wald i.S. des Art. 2 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG). Hierbei handelt es sich um eine größere, zusammenhängende Waldfläche im Staatswald des Forstbetriebs Landsberg der Bayerischen Staatsforsten, bestehend aus laubholzdominiertem Mischwald sowie Nadelwald.

Der Wald im betroffenen Gebiet hat auf Teilfläche laut Waldfunktionsplanung nach Art. 6 BayWaldG besondere Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe II). Der im Umweltbericht dargestellte Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG liegt nicht vor. Wir bitten zu beachten, dass es sich bei den beiden genannten Erholungswaldkategorien um zwei rechtlich verschiedene Formen von Erholungswald handelt.

Der Bau von Windkraftanlagen bedeutet eine Änderung der Nutzungsart. Damit ist gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Rodungsgenehmigung notwendig.

Seite 1 von 3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8 a
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08141 3223-0
Telefax 08141 3223-555
E-Mail poststelle@aelf-ff.bayern.de
Internet www.aelf-ff.bayern.de

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Die Erlaubnis wird im Zuge der immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigung erteilt, wobei die Bestimmungen des BayWaldG zu beachten sind. Aufgrund der Funktion als Erholungswald besteht an der Walderhaltung ein besonderes öffentliches Interesse. Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BayWaldG soll die Rodungserlaubnis versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG (Waldfunktionspläne) widerspricht oder die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse liegt. Daher ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung abzuwägen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes.

Hinweise für das weitere Verfahren:

Eine zustimmungsfähige Lösung für den Interessenskonflikt kann durch Auflagen zur Rodungserlaubnis gefunden werden. Für das weitere Verfahren geben wir folgende Hinweise:

Grundlage ist die Verringerung der Beanspruchung von Wald. Zur Umsetzung wird empfohlen:

- Bevorzugte Auswahl von Standorten, die unmittelbar an Forstwegen liegen,
- Anwendung von flächensparenden Bauweisen unter Einsatz fortschrittlicher Krantechnologie,
- Verlegung der Stromleitungen wo immer möglich in den bestehenden Weg.

Für die Rodungsflächen ist zwischen temporärer und dauerhaft beanspruchter Fläche zu unterscheiden.

Als dauerhafter Waldflächenverlust zählen:

- Dauerhaft freizuhaltende Kranstellflächen,
- der von Bäumen frei zu haltende Umgriff der WKA,
- Stromtrassen (außer in Waldwegen verlegte Leitungen soweit keine Bäume beeinträchtigt werden) und
- Infrastruktur, die überwiegend den Windenergieanlagen dient:
 - dauerhafte Wegeerweiterung ohne Funktion für den Forstbetrieb
 - befestigte Plätze ohne Funktion für den Forstbetrieb

Als Kompensation für den dauerhaften Waldflächen- und funktionenverlust sind flächengleiche Ersatzaufforstungen anzulegen. Für die Ersatzwaldflächen ist eine Erstaufforstungsgenehmigung nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG rechtzeitig beim AELF zu beantragen. Es ist eine Bearbeitungszeit von drei Monaten zu kalkulieren. Die Bepflanzung hat nach Pflanzplan im Einvernehmen mit dem AELF zu erfolgen (siehe Wegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Kulturbegründung und Jungwuchspflege“).

Alle nach Abschluss der Arbeiten wiederaufforstbaren Flächen gelten als temporäre Rodung, sofern der Boden fachgerecht wieder hergestellt wird und mit Waldbäumen bepflanzt wird, die ungehindert aufwachsen können. Diese Flächen müssen unverzüglich (1 Jahr nach Inbetriebnahme der WKA) vollständig rekultiviert werden. Die Bepflanzung hat nach Pflanzplan im Einvernehmen mit dem AELF zu erfolgen.

Eine endgültige Rodungsbilanz ist einvernehmlich mit dem AELF spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WKA aufzustellen.

Eine Kombination der Ersatzwaldpflanzungen mit naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen ist möglich, sofern solche durchzuführen sind.

Weitere Einwände gegen den Teilflächennutzungsplan erheben wir nicht.

Bereich Landwirtschaft:

Landwirtschaftliche Belange sind nicht unmittelbar betroffen.

Bei der Festlegung eventueller Ausgleichsflächen empfehlen wir die Verwendung walddnaher Standorte oder solche, die landwirtschaftlich nur eingeschränkt nutzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Helena Eisele